

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Schmölln (Obdachlosenunterkunftssatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkunft für Obdachlose in der Stadt Schmölln beschlossen (Obdachlosenunterkunftssatzung):

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Obdachlosenunterkunft ist der zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Schmölln bestimmte Wohnraum. Solange die Unterkunft als Obdachlosenunterkunft genutzt wird, ist sie eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; nachstehend – Benutzer – genannt.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.
2. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Raum oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen möglich.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung oder dem Auszug des Benutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn ihnen die Stadtverwaltung Schmölln eine angemessene Wohnung vermittelt bzw. nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.

### **§ 4**

#### **Benutzung der zugewiesenen Unterkunft**

- (1) Die als Obdachlosenunterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet,
  1. die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
  2. im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten,

3. Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen und
  4. die zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten, an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung Schmölln vorgenommen werden.
  - (4) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Schmölln auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
  - (5) Hausrat und Möbel dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Schmölln in die Unterkunft mitgebracht werden. Das Einstellen von Möbeln ist nicht möglich.
  - (6) Das Mitbringen und Halten von Tieren jeglicher Art und Rasse ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Schmölln in der Unterkunft ist nicht gestattet.
  - (7) Von der Benutzung der Obdachlosenunterkunft ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen, usw.) stehen und deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lassen.

## § 5

### Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Schmölln unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Schmölln auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Schmölln wird die in § 1 genannte Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Schmölln zu beseitigen.

## § 6

### Hausrecht, Hausordnung

- (1) Das Hausrecht über die Obdachlosenunterkunft üben der Bürgermeister sowie die von ihm zur Aufsicht über die Unterkunft bestellten Bediensteten der Stadt Schmölln aus.
- (2) Die Beauftragten der Stadtverwaltung sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu

betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

- (3) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Sie haben die von der Stadt Schmölln erlassene Nutzungsordnung und die Anweisungen der mit der Betreuung der Unterkunft beauftragten Bediensteten zu beachten.

#### § 7

##### Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadtverwaltung Schmölln zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadtverwaltung auf seine Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

#### § 8

##### Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für die von Ihnen verursachten Schäden im Rahmen des § 5 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Schmölln haftet gegenüber den Benutzern und Besuchern der Unterkunft nur für Schäden, die ihre Organe und ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer und Besucher einer Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Stadt Schmölln nicht.

#### § 9

##### Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10  
Benutzungskosten

Für die Benutzung der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

§ 11  
Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 18. August 2014

gez.  
Lorenz  
Bürgermeisterin

Die Obdachlosenunterkunftssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 13. September 2014 veröffentlicht.